

Auszug aus dem RRB Nr. Nr. 2019-186 zur Netto-Sollarbeitszeit und Büroschliessung 2020

Die jährliche Netto-Sollarbeitszeit ergibt sich gemäss §§ 2a und 2b der Verordnung zur Arbeitszeit aus der Brutto-Sollarbeitszeit abzüglich der gesetzlichen Feiertage (gemäss § 2 Ruhetagsgesetz), sofern diese nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen und abzüglich der jährlich durch den Regierungsrat nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände festgesetzten weiteren bezahlten arbeitsfreien Tage oder Halbtage.

Daraus ergibt sich für das Jahr 2020 eine Netto-Sollarbeitszeit von 2116.8.6 Stunden (252 Tage zu je 8,4 Std.), welche sich wie folgt verteilen:

Monat	Anzahl Wochentage	Anzahl Arbeitstage	Netto Stunden	Feiertage und bezahlte arbeitsfreie Tage an Wochentagen
Januar	23	22	184.8	1. Januar, Neujahr, ganzer Tag
Februar	20	20	168	25. Februar, Fasnachtsdienstag, g. Tag Birseck/Bez. Laufen
März	22	21	176.4	02. März, Fasnachtsmontag, Nachmittag, übriger Kanton
				04. März, Fasnachtsmittwoch, Nachmittag, übriger Kanton
April	22	20	168	10. April, Karfreitag, ganzer Tag
				13. April, Ostermontag, ganzer Tag
Mai	21	18	151.2	1. Mai, Tag der Arbeit (Freitag), ganzer Tag
				21. Mai, Auffahrt (Donnerstag), ganzer Tag
				22. Mai, Tag nach Auffahrt (Freitag), ganzer Tag
Juni	22	21	176.4	1. Juni, Pfingstmontag, ganzer Tag
Juli	23	23	193.2	
August	21	21	176.4	
September	22	22	184.8	
Oktober	22	22	184.8	
November	21	21	176.4	
Dezember	23	21	176.4	24. Dezember, Heiligabend (Donnerstag), Nachmittag
				25. Dezember, Weihnachtstag (Freitag), ganzer Tag
				31. Dezember, Silvester (Donnerstag), Nachmittag
Total	262	252	2116.8	

1. Büroschliessung

Die Büros der Verwaltung sind an den bezahlten arbeitsfreien Tagen (vgl. 2.) sowie an den angeordneten Kompensationstagen (vgl. 3.) für den Publikumsverkehr geschlossen.

Mit Ausnahme der hohen Feiertage (§ 2 Ruhetagsgesetz) kann an diesen Tagen auf eigenen Wunsch in Absprache mit den Vorgesetzten gearbeitet werden. Für an diesen Tagen – auch angeordnete – geleistete Arbeitszeit, besteht nur Anspruch auf Zulagen gemäss § 33 Verordnung zur Arbeitszeit, wenn es sich um einen gesetzlichen Feiertag (§ 2 Ruhetagsgesetz) handelt.